

Stadt Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Bauaufsichtsbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Herr Gemmel
Zimmer:	H4-3.18
Telefon:	03601/802794
Telefax:	03601/801081
E-Mail:	s.gemmel@uh-kreis.de
Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)	

Unsere Zeichen/Aktenzeichen
01253-23-33

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
15.02.2024

Grundstück	Bad Langensalza OT Wiegleben, Schacktor					
Gemarkung	Wiegleben	Wiegleben	Wiegleben	Wiegleben	Wiegleben	Wiegleben
	Wiegleben	Wiegleben	Wiegleben	Wiegleben		
Flur	4	4	4	6	6	6 6 6
	6	6				
Flurstück	170	171/12	171/14	205/1	208	208/3
	208/4	209/1	209/2	210		

Vorhabensbezogener Bebauungsplan der Stadt Bad Langensalza zur Errichtung einer "Biogasanlage am Ascharaer Kreuz" (Biomethanproduktion und Gaseinspeisung ins Netz Wiegleben)
Vorhaben
- hier frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Mail vom 21.12.2023 bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Bad Langensalza zur Errichtung einer "Biogasanlage am Ascharaer Kreuz" (Biomethanproduktion und Gaseinspeisung ins Netz Wiegleben) übersenden wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme:

- ☐ keine Äußerung/keine Bedenken/keine Betroffenheit
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag keine
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

3.1 Bauaufsicht

Es werden keine Einwände aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht erhoben, wenn folgende Ergänzung erfolgt:

Unter Nr. 1.3. der textlichen Festsetzung: „Die Bauweise ist wie folgt abweichend: Es sind Längen von baulichen Anlagen über 50 m in der offenen Bauweise gegenüber Grundstücksgrenzen sowie verminderte Abstandsflächen der baulichen Anlagen untereinander je Baufeld zulässig.“

Gründe: Wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, wie hier, muss auch die Abweichung definiert werden. Gemäß Begründung soll es sich um offene Bauweise mit Hauslängen über 50 m handeln, d.h. es werden Abstandsflächen zu den Außengrenzen erforderlich und damit den Nachbarbelangen entsprochen, jedoch im Baufeldinneren sind anlagenbedingte Abstandsflächen ausreichend. So wird auch dem schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- Die Bezüge in den Begründungstexten erfolgen auf die SächsBO und die BayBO, hier ist der Bezug zur ThürBO zu korrigieren.
- Inwieweit die bestehende Kreuzung den zu erwartenden An- und Abfahrtverkehr der neuen Anlage aufnehmen kann, ist seitens der zuständigen Verkehrsbehörde zu beurteilen. Es sind Rückstaus auf die Landes- und Bundesstraße zu vermeiden (ggf. sind LKW-Haltebuchten für wartende Anlieferungen sinnvoll). Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr ist im Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
- Aussagen zum Löschwasser sollten frühzeitig erfolgen, da die Ergebnisse ggf. entsprechenden Platzbedarf erfordern (Löschwasserezisternen oder -teiche o.ä.).
- Die von Überbauung freizuhaltenden Havarieschutzwälle (soweit jetzt schon abschließend bekannt) sind im Planteil zu kennzeichnen und mit eingetragenen Zu- und Überfahrten zu koordinieren.

3.2 Denkmalschutz

Den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.1 Denkmalschutz wird nicht zugestimmt!

Aus dem Umfeld des Plangebiets sind bereits mehrere Fundplätze, u.a. Siedlungsreste der Bronzezeit bekannt.

Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u. ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) – Bodendenkmale im Sinne des "Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen", (Thüringer Denkmalschutzgesetz, in seiner zur Zeit gültigen Fassung) § 2 Abs. 7 – gerechnet werden.

Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Planunterlagen zu verankern.

Der zuständige Gebietsreferent, Herr Knechtel, ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 0361 / 573223365
Fax: 03643 / 81 83 91
E-Mail: robert.knechtel@tlda.thueringen.de

Postanschrift: Humboldtstr. 11
99423 Weimar

Die geplanten Bauwerke und baulichen Anlagen der künftigen Biogasanlage haben Auswirkungen auf den Landschaftsraum, in den sich die Ortslagen der Gemeinden Wiegleben und Aschara einbetten. Es ist deshalb eine ausreichende Eingrünung der Plangrenzen abzusichern.

Das Einvernehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist hergestellt.

3.3 Immission

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

3.4 Wasser

Der geplante Vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Wassergefährdende Stoffe

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Geltungsbereich des § 62 und § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Es dürfen nur Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft i.S.v. § 2 Absatz 8 AwSV eingesetzt werden. Die besonderen Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft sind in § 37 AwSV geregelt und einzuhalten.

Für andere wassergefährdenden Stoff (z.B. Öle, Harnstoff, Eisenchlorid) gelten die Regelungen der AwSV.

Für die Errichtung der Anlage gelten die relevanten technischen Regeln gemäß § 15 der AwSV.

Der Abstand von Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 AwSV eingesetzt werden, zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen (§ 51 AwSV).

Niederschlagswasser

Sollte das anfallenden Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet werden, so ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

Bohrungen und Erdaufschlüsse

Für die Durchführung von Erkundungsbohrungen zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse gilt § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Allgemeines

Diese Stellungnahme ist bei der weiteren Vorbereitung des Vorhabens zu berücksichtigen. Sie gewährt aber allein kein Recht zur Ausübung einer Gewässerbenutzung oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.

3.5 Naturschutz

Für die Bauleitplanung der Gemeinden, also Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne, schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung erfolgt dabei grundsätzlich durch die

- Berücksichtigung von "Tieren" und "Pflanzen" nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (national geschützte Arten ohne europäisch geschützte Arten) sowie die
- Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der EG-VRL).

Die artenschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereiches des B-Plans ist durch einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzustellen. Die Erarbeitung des AFB sollte durch ein auf diese Fragestellungen spezialisiertes Büro vorgenommen werden. Im AFB sind im Rahmen der Relevanzprüfung – auf der Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen – zuerst diejenigen Arten zu ermitteln, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen oder für die das mit der Planung bezweckte Vorhaben mit Sicherheit keine Auswirkungen hat.

Soweit Arten verbleiben, die beeinträchtigt werden können, ist für diese in einer Konfliktanalyse zu prüfen, ob das geplante Vorhaben bzw. damit verbundene Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Gegenstand dieser Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen).

Das Ergebnis von Relevanzprüfung und Konfliktanalyse ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen, d.h. es ist zu bewerten, ob durch die Planung die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände droht.

Nach ersten Erkenntnissen ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten aufgrund von Feldhamstervorkommen in der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.

Begründung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Gerade weil der B-Plan dauerhaftes Baurecht im Außenbereich schafft, müssen die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einbezogen werden.

Erst die Gesamtbetrachtung der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse sowie eigene Bestands-erfassungen, ggf. auf der Grundlage eines "worst-case-Szenarios", können im Ergebnis zu einer verlässlichen Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens führen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass potentielle CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG) vor Umsetzung des geplanten Bauvorhabens nachweislich wirksam sein müssen oder eine ausreichend hohe Prognosesicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen je Art besteht.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Natur und Landschaft durchgeführt.

Sowohl der Eingriff als auch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind in einem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu bewerten und zu bilanzieren. Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sind zu konkretisieren und mittels Maßnahmeblättern und Planzeichnung darzustellen.

Der B-Plan-Entwurf beinhaltet nur teilweise Flächen für Kompensationsmaßnahmen. Sollten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, sind diese als externer Geltungsbereich in die Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen.

Das unter Punkt 1.1 Grundlagen der Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung vorgeschlagene Instrument der Ersatzgeldzahlung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V. mit § 1a und § 2 Abs.4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezeichneten Bestandteilen sind zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB sowie während der Planaufstellung nach § 33 BauGB sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden.

§ 15 Abs. 6 BNatSchG (Ersatzgeldzahlung) ist daher nicht einschlägig.

Hinweise für Überwachungsmaßnahmen:

Es ist ein entsprechendes Monitoring als Maßnahme des Risikomanagements für evtl. geplante CEF-Maßnahmen sowie zum Effizienznachweis der Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Weitergehende Hinweise:

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht (BNatSchG i.V. m. ThürNatG) sind vom Plangebiet nicht betroffen.

3.6 Verkehr

Nach Prüfung der Unterlagen hinsichtlich des ThStrG (Thüringer Straßengesetzes) bestehen seitens des FD StrV/ Straßenbauverwaltung keine Bedenken.

Begründung:

- Anbauverbotszone wird eingehalten
- Die vorhandene Zufahrt (Privatstraße) ist bereits so ausgelegt, dass beim Ein- und Abbiegen auf die übergeordnete L 2125 Begegnungsverkehr möglich ist.

Hinweis:

Da es sich bei der privaten Straße um eine Nutzungsänderung (deutlich mehr Fahrzeuge (LKW's) pro Tag) handelt, ist zwingend die Genehmigung des Baulastträgers der Landesstraße (TLBV Nord, Leinefelde-Worbis) einzuholen.

3.7 Brandschutz

Zum o. g. Vorhaben bestehen seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle bei Einhaltung der Planung keine Bedenken.

Der Löschwasserbedarf des Grundschatzes gilt nach dem Arbeitsplatz W-405 DVGW für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Laut den Antragsunterlagen handelt es sich hierbei um ein Sondergebiet im Außenbereich mit Zweckbestimmung einer Biogasanlage. Nach § 41 ThürBKG gilt eine Versorgungspflicht des Eigentümers, Besitzers bzw. Betreibers einer baulichen Anlage mit erhöhtem Gefahrenpotential. Demnach ist die Löschwasserversorgung nicht durch die Gemeinde, sondern im Rahmen der Versorgungspflicht sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung muss im Rahmen des Objektschutzes sichergestellt werden. Der Objektschutz ergibt sich aus dem bauaufsichtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen genehmigten Brandschutzkonzept des späteren Vorgangs für die Biogasanlage und wird durch die Brandschutzdienststelle festgelegt.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Inhalte des § 5 ThürBO eingehalten werden. Es müssen entsprechende Zu- und Durchfahrten für Einsatzfahrzeuge von den öffentlichen Verkehrsflächen vorrhanden sein. Die Muster-Richtlinie über Flächen der Feuerwehr ist zu beachten und umzusetzen. Eine Zugänglichkeit zum Gelände muss für die Feuerwehr jederzeit gewaltfrei möglich sein.

Durch die Brandschutzdienststelle wird ausdrücklich empfohlen, zwei aus verschiedenen Himmelsrichtungen kommenden Zufahren zu schaffen, um der Feuerwehr das Anfahren mit dem Wind zu ermöglichen und unkontrolliertes Einfahren in etwaige Explosionszonen oder Schadstoffwolken zu vermeiden.

Die Einsatzgrundzeit nach § 1 ThürFwOrgVO muss durch die örtlich zuständige Feuerwehr eingehalten werden. Der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung inkl. deren Mannschaft nach Anlage 1 ThürFwOrgVO muss innerhalb der Einsatzgrundzeit vor Ort sein.

Das Merkblatt M-001 Brandschutz auf Biogasanlagen vom Fachverband Biogas ist zu beachten.

Weitergehende brandschutztechnische Auflagen und Forderungen ergeben sich nach Vorliegen eines Bauantrages bzw. Brandschutzkonzeptes.

3.8 Bodenschutz und Altlasten

Der Planentwurf Stand 12/2023 enthält bisher keine Angaben zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden und bodenschutzrechtlicher Anforderungen bei der Vorhabendurchführung und dessen weiteren Planung, auch fehlt der Umweltbericht.

Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann auf Grundlage derzeit nicht abgegeben werden.

Es fehlt an:

- einer Bestandserfassung und -darstellung der betroffenen Böden und ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (Anlage 1 Nr. 2 BauGB, siehe Kartendienste TLUBN)
- einer Prognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 b BauGB)
- der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung bodenrelevanter Wirkfaktoren (Auswirkungsprognose)
- auf der Auswirkungsprognose basierend einer Ermittlung und Bewertung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Vorhabenrealisierung auf die Bodenfunktionen (Konfliktanalyse – Anlage 1 Nr. 2 b BauGB)
- der Ableitung und Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von schädlichen Bodenveränderungen bzw. nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Anlage 1 Nr. 2 c BauGB)
- eine Betrachtung der Empfindlichkeiten Verdichtung und Erosion im Plangebiet (siehe Kartenwerke TLUBN).
- der Beschreibung und Erläuterung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639 mit Bodenkundlicher Baubegleitung und Bodenschutzkonzept entsprechend § 4 Abs. 5 BBodSchV

Siehe hierzu auch „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und zulassungsverfahren – Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ (LABO 2017).

Anmerkungen zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden im Planverfahren:

Die geplante Biogasanlage soll auf noch bestehenden Ackerböden errichtet werden. Grundsätzlich ist bei der Vorhabenumsetzung mit anlagen- und baubedingten Bodenbeeinträchtigungen und

Bodenzustandsänderungen zu rechnen. Insbesondere sind dabei die baubedingten physikalischen Einwirkungen zu nennen.

Für die Erdarbeiten ist die vollständige flächige Befahrung des Vorhabengebietes mit entsprechenden Baumaschinen erforderlich. Ohne Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass ganzjährig, auch bei nassen und ungünstigen Bodenverhältnissen, erhebliche Lasteinträge und nachhaltige, ggf. schädliche Bodenveränderungen stattfinden werden. Zur Baufeldfreimachung, der Anlage von Leitungsgräben u.ä. wird der Boden bauzeitig u.a. ausgehoben, abgeschoben, verlagert, gelagert, rückverfüllt und rückverdichtet und somit seine natürliche Schichtung und Entwicklung nachhaltig gestört.

Großflächige Versiegelung durch den Bau der Anlagenbestandteile führt zum vollständigen Verlust von Bodenfunktionen.

Im Plangebiet befinden sich teilweise Böden mit hoher bis sehr hoher Gesamtbodenfunktionserfüllung, einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung und potentiell hoher Erosionsgefährdung. Sie unterliegen einer hohen bis sehr hohen Schutzbedürftigkeit.

Die Art und Schwere der physikalischen Einwirkungen bei der Vorhabenrealisierung sind dafür geeignet empfindliche Böden zu verändern und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen erheblich zu beeinträchtigen, sodass das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen ist. (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV).

Es bestehen bodenschutzrechtliche Vorsorge-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten (§ 1, 4, 7 BBodSchG i. V. m. § 4 Abs. 3, 4, 5 BBodSchV).

Bei Einwirkungen auf den Boden sind Grundstückseigentümer und Vorhabenträger verpflichtet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Dabei sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu vermeiden.

Gemäß § 4 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (Gefahrenabwehr).

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, konkrete Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (§ 4 Abs. 2 BBodSchG).

Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchV ist u.a. der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung (z.B. durch baubedingte physikalische Einwirkungen hervorgerufene Schadverdichtungen, Schäden am Bodengefüge) verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass die Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt wiederhergestellt wird.

Folgende bodenschutzrechtlichen Anforderungen sind bei der weiteren Planung zu beachten:

1. Bauarbeiten und Eingriffe in den Boden, sind in jeder Phase der Vorhabendurchführung durch dafür geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtung, Erosion, Vernässung und Vermischung verschiedener Substrate, Stoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das dafür unumgängliche Maß begrenzt werden sowie das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Bauzeitig beanspruchte und wiederhergestellte Böden sind zu rekultivieren/ sanieren. Die fachlichen Anforderungen der DIN 19639 i. V. m. DIN 19731 i. V. m. DIN 18915 sind bei der Planung und Durchführung beachten.
2. Zur Vermeidung/Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen sind Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639 durch Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), durchzuführen.

Im Bodenschutzkonzept sind alle bodenschutzrelevanten Aspekte des Vorhabens bis zum Bodenmanagement und der Verwertung von Überschussmassen darzustellen. Das Konzept gilt für die weitere Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vorhabendurchführung, ggf. Rekultivierung/ Nachsorge und Verwertung. Die Bodenkundliche Baubegleitung muss über die erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen. Die BBB erstellt das Bodenschutzkonzept, überwacht/betreut, dokumentiert die baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen und fachtechnische Anforderungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in der derzeit gültigen Fassung
- i. V. m. DIN 19639 (09-2019) - Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- i. V. m. DIN 19731 (05-1998) – Bodenbeschaffenheit – Bewertung von Bodenmaterial
- i. V. m. DIN 18915 (06-2018) – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung

3.9 Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Festlegung von abfallrechtlichen Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich sofern die nachfolgenden Hinweise Beachtung finden:

1. Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis-, und Kennzeichnungspflichten auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegebenen wurden grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z.B. durch brechen, schreddern o.a.) ggf. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.
2. Grundsätzlich sind zwei Arten der Entsorgung von Abfällen möglich, Verwertung oder Beseitigung. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
3. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
4. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung zu erfolgen.
5. Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 74 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in Weimar zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gemmel
M. Sc.